Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9371**

21. Wahlperiode 24.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Lukas Rehm, René Springer, Peter Bohnhof, Gerrit Huy, Carsten Becker, Jan Feser, Hans-Jürgen Goßner, Ulrike Schielke-Ziesing, Thomas Stephan, Robert Teske, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christina Baum, Dr. Christoph Birghan, Dr. Michael Blos, René Bochmann, Erhard Brucker, Tobias Ebenberger, Dr. Ingo Hahn, Udo Theodor Hemmelgarn, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Rocco Kever, Kurt Kleinschmidt, Maximilian Kneller, Heinrich Koch, Achim Köhler, Knuth Meyer-Soltau, Reinhard Mixl, Andreas Paul, Denis Pauli, Arne Raue, Christian Reck, Dr. Rainer Rothfuß, Lars Schieske, Martina Uhr, Sven Wendorf, Jörg Zirwes und der Fraktion der AfD

Praxisnaher Arbeitsschutz – Kleine und mittlere Unternehmen von überflüssigen Prüfpflichten und Doppelstrukturen entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der deutsche Mittelstand – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – leidet unter einer historisch beispiellosen Last aus Bürokratie, Dokumentationspflichten und regulatorischen Vorgaben.

Ein erheblicher Teil des unproduktiven Verwaltungsaufwands für KMU entstammt dem ineffizienten so genannten „dualen Arbeitsschutzsystem“. In diesem System erlassen die staatliche Aufsicht der Bundesländer über die Gewerbeaufsichtsämter einerseits und das autonome Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV) andererseits oft unkoordiniert verwaltungsintensive Vorschriften und kontrollieren diese.

Ein im Dezember 2025 veröffentlichtes Gutachten des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn[1] im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales belegt die immense Regulierungslast im deutschen Maschinen- und Anlagenbau: Der bürokratische Gesamtkatalog der Branche umfasst 3.931 Vorgaben – davon allein 431 im Bereich des Arbeitsschutzes. Dass das duale System aus staatlichen Gesetzen und den Regeln der Unfallversicherungsträger oft zu einer teuren Doppelregulierung führt, belegen die Fallstudien des Instituts eindrucksvoll: Bei einem mittelständischen Familienbetrieb (rund 500 Mitarbeiter) entfallen mit 63,2 Prozent (gut 114.000 Euro) fast zwei Drittel der bürokratischen Kosten

[1] Vgl. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/externe_veroeffentlichungen/dokumente/B%C3%BCrokratische_Belastungen_im_Arbeitsschutz.pdf#page=28 (Quelle: Institut für Mittelstandsforschung vom Dezember 2025 „Bürokratische Belastungen im Arbeitsschutz – Erfahrungen aus dem Maschinen- und Anlagebau“)

im betrieblichen Arbeitsschutz nicht auf den staatlichen Gesetzgeber (36,8 Prozent bzw. fast 67.000 Euro), sondern direkt auf die Umsetzung autonomer Vorschriften der DGUV.

In der betrieblichen Praxis führt das autonome Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger gemäß der DGUV Vorschrift 1[2] zu einer unkontrollierten Anhäufung von Sonderbeauftragten, obwohl qualifizierte Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bereits durch das staatliche Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 ASiG und § 5 ASiG) fest in den Betrieben verankert sind.

Auch die Absicht der Bundesregierung, den Abbau überflüssiger Sonderbeauftragter (die extra aufwändig geschult oder dokumentiert werden müssen) im Zuge ihres Arbeitsschutz-Bürokratieabbaukonzepts[3] an die paritätische Selbstverwaltung der DGUV zu delegieren, ist aus Sicht der Antragsteller zum Scheitern verurteilt, da die dortigen Gewerkschaften über eine Sperrminorität verfügen[4] und jegliche Entlastung blockieren.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat bereits in seinem Sachstand vom 26. Februar 2026 (WD 6 - 3000 - 080/25)[5] gutachtlich belegt, dass das Bundesarbeitsministerium mangels gesetzlicher Vorgaben keine rechtliche Handhabe besitzt, um den Abbau von Vorschriften gegen den Willen der DGUV-Selbstverwaltung durchzusetzen. Der einzig rechtssichere Weg zu einer durchgreifenden Entlastung der Wirtschaft führt daher nur über eine direkte Änderung des gesetzlichen Rahmens im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) durch den Bundesgesetzgeber.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das autonome Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger in § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) durch ein Verbot eigenständiger, nicht im staatlichen Bundesrecht vorgesehener Beauftragten-, Koordinatoren- oder Prüfpflichten für Betriebe einschränkt, um dem Vorrang des staatlichen Rechts Geltung zu verschaffen, Doppelregelungen abzubauen und den deutschen Mittelstand spürbar zu entlasten.

Berlin, den 24. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

[2] Vgl. https://www.bghm.de/arbeitsschuetzer/schriften-und-regelwerk/dguv-vorschriften/dguv-vorschrift-1 (Quelle: Berufsgenossenschaft Holz und Metall Stand Oktober.2025 „DGUV Vorschrift 1“)
[3] Vgl. https://www.farbe.de/fileadmin/Bundesverband_Farbe/Bundesverband/Mitarbeiter/Marzulla/konzept-fuer-einen-effizienten-und-buerokratiearmen-arbeitsschutz.pdf#page=2 (Quelle: BMAS vom 15.10.2025 „Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz“)
[4] Vgl. https://www.bundestag.de/resource/blob/1150390/21-11-97-DGB.pdf (Quelle: Deutscher Bundestag vom 26.02.2026 „Ausschussdrucksache 21(11)97 Schriftliche Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund „Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2748 zu Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und PSA BT-Drucksache 21/3204“
[5] Vgl. https://www.bundestag.de/resource/blob/1161660/WD-6-080-25.pdf (Quelle: Wissenschaftliche Dienst Deutscher Bundestag vom 26.02.2026 „Sachstand Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1“)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Das deutsche Arbeitsschutzsystem leidet unter massiven Effizienz- und Strukturproblemen. Während Großkonzerne über eigene Stabsstellen zur Bewältigung des bürokratischen Overkills verfügen, bringt die unkoordinierte Regelungswut der Berufsgenossenschaften kleine Handwerksbetriebe, Dienstleister und KMU an die Belastungsgrenze. Die Ursache für diesen bürokratischen Wildwuchs liegt im unkontrollierten autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger.

Obwohl das staatliche Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bereits flächendeckend und fachlich vollumfänglich regelt, nutzen die Berufsgenossenschaften die weit gefasste Ermächtigung des § 15 SGB VII, um über die DGUV Vorschrift 1 ständig neue, redundante Sonderrollen zu schaffen. Die künstlich geschaffenen Verpflichtungen zur Bestellung von Fremdfirmenkoordinatoren (gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1) oder Aufsichtsführenden bei gefährlichen Standardarbeiten (gemäß § 8 DGUV Vorschrift 1) führen zu teuren Doppelstrukturen und bürokratischem Leerlauf, ohne die tatsächliche Arbeitssicherheit im Geringsten zu erhöhen.

Die Bundesregierung weigert sich jedoch nach wie vor, dieses strukturelle Problem an der Wurzel zu packen. Ihr Bürokratieabbaukonzept verlagert wesentliche Entlastungen in die Selbstverwaltung der Unfallkassen. Wie das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD 6 - 3000 - 080/25) darlegt, ist dieses Vorgehen jedoch rechtlich unbrauchbar, da dem Ministerium jede direkte Weisungsbefugnis gegenüber der DGUV fehlt. In den paritätisch besetzten Vertretungsorganen der Unfallkassen blockieren die Gewerkschaften zudem jeden substanziellen Abbau von Vorschriften.

Der Gesetzgeber muss daher von seiner verfassungsrechtlichen Kompetenz Gebrauch machen und die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 15 SGB VII im Sinne des Vorrangs des Gesetzes präzise einschränken. Es darf den Berufsgenossenschaften nicht länger erlaubt sein, am Parlament vorbei eigenständige Beauftragten-, Koordinatoren- oder Prüfpflichten einzuführen, die im staatlichen Bundesrecht keine Entsprechung finden. Nur durch diese gesetzliche Schranke wird das DGUV-Regelwerk dauerhaft bereinigt, der duale Arbeitsschutz entflochten und der deutsche Mittelstand spürbar von unproduktiven Nebentätigkeiten befreit.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.